

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Bern, 31. August 2012

Änderung des Gewässerschutzgesetzes (Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Mit den neuen Massnahmen im Gewässerschutzgesetz kann die Belastung durch Mikroverunreinigungen nur um 50% verringert werden. Neben der End-of-pipe Lösung in den Kläranlagen muss daher auch eine Vorsorgestrategie zur Verminderung von Mikroverunreinigungen dringend umgesetzt werden.

Ein Abgabesystem, welches auf die problematischen stofflichen Inhalte von Produkten abstützt, würde dem Verursacherprinzip wesentlich besser entsprechen als das in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Modell. Dies wird auch im Bericht (Seite 7) so festgehalten. Insbesondere im Bereich der problematischen Stoffe, die ungeklärt aus landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Gewässer gelangen, wäre es angebracht und vom Aufwand her vertretbar, neben einer Vorsorgestrategie Überlegungen anzustellen, wie eine Abgabe auf die Verursacherprodukte erhoben werden kann.

Wir bitten Sie, unser Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Adèle Thorens
Co-Präsidentin



Urs Scheuss
Fachsekretär

Änderung des Gewässerschutzgesetzes (Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser); Vernehmlassung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Der Entscheid, als Finanzierungsvariante eine gesamtschweizerische Abwasserabgabe zu wählen, wurde aufgrund des Berichtes „Finanzierung der Elimination von Mikroverunreinigungen im Abwasser; Auslegeordnung und Vertiefung einzelner Finanzierungsvarianten“ gefällt. Mit dieser Problematik setzt sich auch eine Masterthesis an der Fachhochschule Nordwestschweiz mit dem Titel „Verursachergerechte Finanzierung des ARA-Ausbaus: Finanzierungsmechanismen zur Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem gereinigten Abwasser“ von Adrian Halter auseinander. Dieser Bericht wurde der Sektion Oberflächengewässer Qualität des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in einer Vorabversion zur Verfügung gestellt, wurde jedoch in der Ausarbeitung der Vorlage nicht berücksichtigt.

Der Autor kommt darin zum Schluss, dass eine Lenkungsabgabe auf biologisch schlecht abbaubaren Stoffen im schweizerischen Umfeld am besten abschneidet. Diese Stoffe sind die Ursache von Mikroverunreinigungen im gereinigten Abwasser. Wird auf diese eine Lenkungsabgabe erhoben, kann deren Einsatz reduziert werden.

Fehlt der politische Wille für eine rasche Umsetzung, wäre einer gesamtschweizerischen Abwassergebühr zwar Vorzug zu geben, wenn auch nur als Übergangslösung. Insbesondere wird bei der Abwassergebühr dem im Umweltschutzgesetz (USG) Art. 1 Abs 2 verankerte Vorsorgeprinzip ungenügend Rechnung getragen: „Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.“ Eine Lenkungsabgabe würde diese Anforderung klar erfüllen

Im Bericht „Finanzierung der Elimination von Mikroverunreinigungen im Abwasser; Auslegeordnung und Vertiefung einzelner Finanzierungsvarianten“ von Ecoplan und BG Ingenieure und Partner wird auf S.27 die Verursachergerechtigkeit der Produktabgabe mit +/- und der Zusatznutzen mit -- beurteilt. In diesen Punkten kommt die erwähnte Masterthesis zu anderen Schlüssen.

Verursachergerechtigkeit (bewertet als +/-)

Zuerst stellt sich bei der Verursachergerechtigkeit die Frage nach den Verursachenden. Da für diese keine Legaldefinition existiert, wurde folgende Definition gewählt: „Der

Verursacher ist diejenige juristische oder private Person, welche durch eine bewusste oder unbewusste Entscheidung eine Störung (Umweltbelastung) entstehen lässt.“

Dabei wurde festgestellt, dass der/die VerbraucherIn, solange er/sie keine Entscheidungsmöglichkeit für ein alternatives Produkt mit unproblematischen Inhaltsstoffen hat, nicht als VerursacherIn gelten kann und dadurch nicht für die Umweltschäden und deren Kosten belangt werden darf. Vielmehr gilt es jene, die chemische Stoffe herstellen, in die Pflicht zu nehmen und dazu zu bringen, unproblematische Produkte auf dem Markt anzubieten. Aus diesem Grund ist eine Abwasserabgabe nicht verursachergerecht, eine Lenkungsabgabe jedoch schon.

Zusatznutzen (bewertet als --)

Eine Lenkungsabgabe hat mehrere Zusatznutzen. Einerseits fördert sie die Erforschung biologisch abbaubarer Wirkstoffe, andererseits führt sie dazu, dass diese unproblematischen Produkte nicht abgabebelastet sind. Dies führt zu einem Kaufanreiz für die KonsumentInnen. Dadurch kann erreicht werden, dass je nach Produktgruppe auch diffuse Einträge und die Frachten an Mikroverunreinigungen selbst aus nicht ausgebauten ARA abnehmen. Die Schweiz kann somit im internationalen Vergleich eine Vorreiterrolle übernehmen.

Weitere Punkte der Beurteilung der Produktabgabe im Bericht "Finanzierung der Elimination von Mikroverunreinigungen im Abwasser"

S. 74: „Die vorgezogenen Entsorgungsgebühren beziehen sich auf ganz bestimmte Produkte, die VOC-Abgabe auf eine bestimmte Wirkung (Ozonbildung) gewisser Inhaltsstoffe. Bei den MV verursachenden Produkten müsste erst definiert werden, welche Wirkungen überhaupt vermieden werden sollten“

Die Überlegung, dass eine bestimmte Wirkung verhindert werden soll, ist ein sehr kurzfristiger Ansatz. Eine Lenkungsabgabe auf Mikroverunreinigungen müsste auf den chemischen Eigenschaften basieren und alle in der biologischen Stufe der Kläranlage nicht ausreichend abgebauten Stoffe beinhalten, egal, ob eine Auswirkung auf die Natur nachgewiesen werden kann oder nicht. Solange nicht abschliessend bewiesen ist, dass ein Stoff unproblematisch ist, muss er im Sinne des Vorsorgeprinzips als problematisch betrachtet werden.

S.75: „Nicht nur sind die Stoffmengen in den Produkten nicht immer vollständig bekannt; darüber hinaus müssten auch Annahmen getroffen werden, welche Anteile dieser Produkte tatsächlich über das Abwasser entsorgt bzw. ausgeschieden werden.“

Die Lenkungsabgabe soll bei der Herstellung bzw. beim Import eines Stoffes erhoben werden. Nur beim Import eines Produktes muss bekannt sein, wie hoch der Anteil der mit einer Abgabe belasteten Stoffe ist. Ob das Produkt über das Abwasser entsorgt wird, ist irrelevant. Für Grossmengen, welche fachgerecht entsorgt werden, könnte ein Rückvergütungsmechanismus eingeführt werden.